

*Le Ministre de Suisse à Berlin, H. Frölicher,
au Chef du Département politique, M. Pilet-Golaz*

RP IV 6/56 – F/VL Vertraulich.

Berlin, 17. Juli 1940

Wie ich Ihnen bereits telegraphisch berichtet habe, bat mich Herr von Weizsäcker heute zu sich.

Gleich zu Anfang bemerkte er, dass er das Unangenehme vorannehmen wolle. Herr Köcher sei beauftragt worden, wegen unserer Presse wieder einmal vorstellig zu werden. Der Staatssekretär zeigte mir längere Instruktionen, in denen unter anderem die «Neue Zürcher-Zeitung» und das «Journal de Genève» figurierten. Er bemerkte, es sei bedauerlich, dass die Pressefrage nie zur Ruhe komme. Es nütze niemand etwas, wenn unsere Zeitungen sich zum Sprachrohr der englischen Propaganda machten, dagegen würde uns dies sehr schaden und es sei für unser Land nicht ungefährlich.

Der Grund, weshalb mich Herr von Weizsäcker zu sich bat, war aber um mir mitzuteilen, dass die Reichsregierung die Fliegerzwischenfälle mit unserer Antwortnote¹ als erledigt betrachte und auf alle weiteren Ansprüche, insbesondere auf die Geltendmachung eines Schadenersatzes, verzichte. Dass wir die deutschen Internierten von uns freigelassen hätten², sei höhernorts gebührend vermerkt worden und habe zu dieser Erledigung des Konfliktes wesentlich beigetragen.

Ich gab meiner Befriedigung über diese Erledigung des Zwischenfalles Ausdruck, und bat den Staatssekretär auch den Dank des Bundesrates hiefür entgegennehmen zu wollen.

Nachdem also Deutschland auf Schadenersatzanspruch verzichtet, wäre es wenig elegant, wenn die Schweiz für die Fliegerzwischenfälle von Kleinhünigen und Courrendlin auf Entrichtung von Entschädigungen beharren würde. Es wird Sache des Bundes sein, den privaten Geschädigten angemessene Vergütungen zu leisten. Beim Fall Courrendlin, wo nur Flurschäden und Schäden an

1. Cf. N° 300.

2. Cf. N° 320.

der Bahnanlage entstanden sind, handelt es sich um unbedeutende Summen. Im Fall Kleinhüningen haben die Interessenten offensichtlich übersetzte Ansprüche geltend gemacht, die ich auch aus diesem Grunde kaum vertreten könnte³.

Es ist aber überhaupt zu begrüßen, wenn jetzt, nachdem der Krieg an unseren Grenzen beendet ist, die Anstände, die sich aus den Verletzungen unseres Luftraumes ergaben, aus den Traktanden endgültig gestrichen werden können. Schliesslich, und das ist die Hauptsache, handelt es sich bei einem solchen Verzicht um eine Geste unsererseits, die noch weiter zur allgemeinen Entspannung der deutsch-schweizerischen Beziehungen beitragen kann.

Dass dies nötig ist, zeigt die einleitende Bemerkung des Staatssekretärs bezüglich der Presse. Auch vermute ich, dass man ursprünglich der Erledigung des Zwischenfalles deutscherseits eine weitergehende Bedeutung, als es jetzt geschehen ist, geben wollte. Schon vor einiger Zeit hörte ich aus Kreisen des Auswärtigen Amtes, dass beabsichtigt sei, die mir jetzt erteilte Antwort durch den Aussenminister persönlich zu geben.

Möglich ist, dass jetzt wo grosse Entscheidungen vor der Türe stehen, Herr von Ribbentrop anderweitig in Anspruch genommen ist; aber es ist auch nicht ausgeschlossen, dass wegen des unbefriedigenden Standes der Pressefrage, diese Aussprache mit dem Aussenminister unterblieben ist. Aufgefallen ist mir jedenfalls, dass der Staatssekretär auf seine Erklärung anlässlich der letzten Besprechung über die zu erwartende, befriedigende Gestaltung der deutsch-schweizerischen Beziehungen diesmal nicht zurückkam, obwohl ich versuchte, das Gespräch auf diese allgemeine Frage zu lenken. Umsomehr sollten wir heute nicht die Gelegenheit verpassen, die von mir angeregte Geste zu machen.

ANNEXE

E 1004.1 1/400

CONSEIL FÉDÉRAL

*Procès-verbal de la séance du 6 août 1940*⁴

1306. Deutsche Geschoss-Schäden in Basel-Stadt u[nd] Courrendlin. Ersetzung

Politisches Departement. Antrag vom 5. August 1940

Am 18. November 1939 fielen Geschosse der deutschen Fliegerabwehr, die auf ein französisches Flugzeug gerichtet waren, in Klein-Hüningen und Riehen nieder. [...]⁵

Die Zusammenstellung der Schäden nahm im besondern wegen des Umstandes, dass die gesundheitlichen Nachteile, welche die beiden Verkäuferinnen erlitten, nicht endgültig feststellbar waren, erheblich Zeit in Anspruch, sodass der deutschen Regierung erst am 16. April 1940 durch die schweizer. Gesandtschaft in Berlin eine Note⁶, enthaltend das Begehren auf Schadenersatz, unterbreitet werden konnte. Die Gesandtschaft war dabei in der Lage, sich darauf zu berufen, dass

3. Cf. annexe au présent document.

4. *Était absent: E. Wetter.*

5. *Suit la description des dégâts.* Cf. E 2001 (E) 1967/113/90.

6. *Non reproduite;* E 2001 (D) 2/41.

die Leitung der deutschen Luftwaffe durch den deutschen Luftattaché in Bern unmittelbar nach dem Vorfall um eine Bekanntgabe der entstandenen Schäden zwecks Wiedergutmachung nach-gesucht hatte.

Die Schadensaufstellung bezifferte sich auf Fr. 55 388.15. [...] ⁷

Das Deutsche Auswärtige Amt hat sich bisher damit begnügt, mit Note vom 24. Mai 1940 ⁸ den Empfang der schweizerischen Note vom 16. April d.J. mit dem Bemerkten anzuzeigen, dass die zuständige Behörde um Prüfung ersucht worden sei; eine weitere Mitteilung dürfe vorbehalten bleiben. Bis heute ist indessen keine neue Äusserung der deutschen Behörden erfolgt.

Der Rechtsanwalt der Klara Thierstein und Martha Wittlin ⁹ hat in letzter Zeit verschiedentlich auf eine rasche Erledigung der Ersatzansprüche seiner Klientinnen gedrängt. Andererseits hat der schweizer. Gesandte in Berlin empfohlen, angesichts der veränderten Verhältnisse auf einer we-tern Verfolgung der Ansprüche nicht zu bestehen, sondern im Gegenteil gegenüber der deutschen Regierung als besondern Beweis freundschaftlicher Gesinnung auf eine Wiedergutmachung der Schäden ausdrücklich zu verzichten. Es steht dabei ausser Zweifel, dass ein solcher freiwilliger Verzicht des Bundes, ohne entsprechende Ermächtigung der Geschädigten, ohne weiteres die Übernahme der Schadenersatzpflicht durch die Eidgenossenschaft in sich schliessen würde.

Am 10. Mai 1940 wurden in der Gegend von Courrendlin durch ein Flugzeug 17 Bomben abge-worfen. Aus den Bombenplittern ergibt sich, dass es sich um ein deutsches Flugzeug handelte. Durch Splitter wurde die Fahrleitung der schweizer. Bundesbahnen zerrissen. Andere nicht sehr erhebliche Schädigungen wurden im offenen Gelände angerichtet. Die SBB beziffern ihren Verlust auf Fr. 1 599.80, während die Schäden der Privateigentümer die Höhe von Fr. 669.— erreichen.

Die deutsche Regierung hat erklärt, zu der Schadenersatzfrage nicht Stellung nehmen zu kön-nen, bevor sie sich auf Grund der Bombenüberreste nicht davon überzeugen könne, dass ein deut-sches Flugzeug den Schaden verursacht habe. Die Bombensplitter wurden daraufhin nach Berlin übersandt, doch ist seither keine Rückäusserung mehr erfolgt.

Das Politische Departement hat im Benehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement die ganze Sachlage einer genauen Prüfung unterzogen. Unter gewöhnlichen Umständen könnte sicherlich nicht die Rede davon sein, Ansprüche von Schweizerbürgern gegenüber einem fremden Staate, deren grundsätzliche Berechtigung nicht bestritten ist, ohne Not preiszugeben. Indessen ist nicht ausser acht zu lassen, dass die Fliegerzwischenfälle vom Juni dieses Jahres, auch wenn sie inzwi-schen ihre Erledigung gefunden haben, doch Folgen zurückliessen, die einer glatten Regelung der noch bestehenden schweizerischen Schadenersatzansprüche nicht gerade förderlich sind ¹⁰. Es kommt hinzu, dass die Forderungen der beiden verletzten Frauenspersonen übertrieben, jedenfalls nicht genau ausgewiesen erscheinen müssen, dass aber eine zwischen den beiden Regierungen geführte Erörterung über den genauen Nachweis der erlittenen Schäden wohl für beide Teile etwas peinlich ausfallen würde. Wenn nun schweizerischerseits diese Situation durch eine Verzichtser-klärung der Schweiz beseitigt wird, in der Absicht, damit einen weitem Beitrag zur Normalisierung der schweizerisch-deutschen Beziehungen zu leisten, so dürfte ein solcher Akt wohl nicht verfeh-len, den gewünschten Eindruck bei der deutschen Regierung zu hinterlassen. Unter den heutigen Gegebenheiten muss aber jede Möglichkeit begrüsst werden, die gestattet, der deutschen Regierung deutliche Beweise unseres guten Willens zur Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu geben. Allerdings wäre zu vermeiden, dass der Rücktritt von der Schadenersatzforderung als ein grund-sätzlicher Verzicht auf den Rechtsanspruch aufgefasst werden könnte. In dieser Hinsicht müsste jedes Missverständnis ausgeschlossen werden.

Eine Abgeltung der Schäden durch den Bund wäre an zwei Voraussetzungen zu knüpfen. Ein-mal müssten die Empfänger auf die Geltendmachung jeglicher weiterer Ansprüche gegen wen immer verzichten. Ferner aber wäre die Vergütung aus Bundesmitteln als eine durchaus freiwillige

7. *Suit le détail des frais de dédommagement.*

8. *Non reproduit.*

9. *Les deux vendeuses blessées.*

10. *Cf. N° 300.*

842

18 JUILLET 1940

Leistung, als eine Liberalität zu bezeichnen, die auf keinem Rechtsanspruch beruht und die für andere durch Kriegsereignisse Geschädigte keine Grundlage abgeben könnte, ihrerseits irgendwelche Entschädigungen durch den Bund zu verlangen.

[...]¹¹

Aus vorstehenden Erwägungen wird antragsgemäss und im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement

beschlossen:

1. Die schweizer. Gesandtschaft in Berlin wird ermächtigt, der deutschen Regierung zu erklären, dass auf eine Ersetzung der durch deutsche Geschosse in Basel-Stadt und Courrendlin entstandenen Schäden nicht weiter bestanden wird.
2. Den Geschädigten können nach Prüfung ihrer Ansprüche im Sinne der vom Politischen Departement dargelegten Grundsätze zu Lasten des Mobilisationskontos Vergütungen aus der Bundeskasse ausgerichtet werden.

11. *Suit le détail des dédommagements attribués aux victimes et à leur avocat.*